

Überleben der wildlebenden Vogelarten besonders gefährdet ist, einen lückenlosen Schutz vor Bejagung zu gewährleisten. Eine Festlegung der Zeiten, in denen die Jagd verboten ist, durch die dieser Schutz nur für die — aufgrund der durchschnittlichen Brut- und Aufzuchzyklen sowie der Wanderungsbewegungen ermittelte — Mehrzahl der Vögel einer bestimmten Art gewährleistet wird,

ist mit den Zielen der Richtlinie unvereinbar.

2. Es wäre mit dem Grundsatz der Rechtsicherheit unvereinbar, wenn sich ein Mitgliedstaat zur Rechtfertigung einer staatlichen Regelung, die die in einer Richtlinie ausgesprochenen Verbote mißachtet, auf die Rechtsetzungsbefugnis der Regionalbehörden berufen könnte.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache C-157/89 *

I — Rechtlicher Rahmen

1. Die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften

Die Richtlinie 79/409/EWG in der Fassung der Richtlinie 81/854/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 zur Anpassung, aufgrund des Beitritts Griechenlands, der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 319, S. 3, nachstehend: die Richtlinie) bestimmt in ihrem Artikel 18 Absatz 1, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, um dieser Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und daß sie die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Da die Richtlinie am 6. April 1979 bekanntgegeben wurde, ist die in Artikel 18 festgesetzte Frist am 6. April 1981 abgelaufen.

Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Bejagung der wildlebenden Vogelarten während der Nistzeit und während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit zu verbieten. Was Zugvögel betrifft, so sind die Mitgliedstaaten überdies gehalten, deren Bejagung während der Brutzeit sowie während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen zu untersagen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß bei der Jagdausübung — gegebenenfalls unter Einfluß der Falknerei —, wie sie sich aus der Anwendung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergibt, die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden und daß diese Jagdausübung hinsichtlich der Bestände dieser Arten mit den

* Verfahrenssprache: Italienisch.

Bestimmungen aufgrund von Artikel 2 ver einbar ist.

Sie sorgen insbesondere dafür, daß die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden. Wenn es sich um Zugvögel handelt, sorgen sie insbesondere dafür, daß die Arten, für die die einzelstaatlichen Jagdvorschriften gelten, nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zweckdienlichen Angaben über die praktische Anwendung der Jagdgesetzgebung.“

2. Die italienischen Rechtsvorschriften

Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits sind die folgenden nationalen Bestimmungen.

Nach Artikel 11 des Gesetzes Nr. 968/77 vom 27. Dezember 1977 mit der Überschrift „Allgemeine Grundsätze und Bestimmungen für den Schutz und die Erhaltung der Fauna und die Regelung der Jagd“ (GURI vom 4. 1. 1978, Nr. 3) in der Fassung der Dekrete des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1979 (GURI vom 2. 1. 1980, Nr. 1) und vom 4. Juni 1982 (GURI vom 8. 6. 1982, Nr. 155), das ein Verzeichnis der jagdbaren Arten sowie die Jagdzeiten enthält, ist es verboten, Vögel, deren Art Bestandteil der italienischen Wildfauna ist, zu erlegen, zu fangen, zu halten oder in den Handel zu bringen. Abweichend hiervon dürfen folgende Vogelarten während der nachstehend aufgeführten Zeiten bejagt werden:

- Arten, die vom 18. August bis zum 31. Dezember bejagt werden dürfen:
 - Wachtel (*Coturnix coturnix*),
 - Turteltaube (*Streptopelia turtur*),
 - Amsel (*Turdus merula*);
- Arten, die vom 18. August bis zum 28. Februar bejagt werden dürfen:
 - Stockente (*Anas platyrhinchus*),
 - Blässhuhn (*Fulica atra*),
 - Teichhuhn (*Gallinula chloropus*),
 - Feldsperling (*Passer montanus*),
 - Krickente (*Anas crecca*),
 - Schnatterente (*Anas strepera*),
 - Löffelente (*Anas clypeata*),
 - Tafelente (*Aythya ferina*),
 - Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),
 - Uferschnepfe (*Limosa limosa*),
 - Rotschenkel (*Tringa totanus*),
 - Kampfläufer (*Philomachus pugnax*);
- Arten, die vom 18. August bis zum 10. März bejagt werden dürfen:
 - Italienischer Sperling (*Passer italiae*),
 - Haussperling (*Passer domesticus*),
 - Star (*Sturnus vulgaris*),
 - Wasserralle (*Rallus aquaticus*),

- Pfeifente (*Anas penelope*),
- Spießente (*Anas acuta*),
- Knäkente (*Anas querquedula*),
- Reiherente (*Aythya fuligula*),
- Bekassine (*Capella gallinago gallinago*),
- Ringeltaube (*Columba palumbus*),
- Zwergschnepfe (*Lymnocryptes minimus*),
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*);
- Arten, die vom dritten Sonntag im September bis zum 31. Dezember bejagt werden dürfen:

 - Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus*),
 - Birkhuhn (*Lyrrurus tetrix*),
 - Auerhuhn (*Tetrao urogallus*),
 - Steinhuhn (*Alectoris graeca*),
 - Felsenhuhn (*Alectoris barbara*),
 - Rothuhn (*Alectoris rufa*),
 - Rebhuhn (*Perdix perdix*),
 - Fasan (*Phasianus colchicus*),
 - Virginia-Wachtel;

- Arten, die vom dritten Sonntag im September bis zum 28. Februar bejagt werden dürfen:

 - Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*),
 - Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*),
 - Arten, die vom dritten Sonntag im September bis zum 10. März bejagt werden dürfen:
 - Feldlerche (*Alauda arvensis*),
 - Singdrossel (*Turdus philomelos*),
 - Rotdrossel (*Turdus iliacus*),
 - Dohle (*Coloeus monedula*),
 - Saatkrähe (*Corvus frugilegus*),
 - Rabenkrähe (*Corvus corone*),
 - Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

Nach der gleichen Bestimmung des Gesetzes Nr. 968/77 kann das Verzeichnis der jagdbaren Arten durch Dekret des Präsidenten des Ministerrates nach Stellungnahme des Istituto nazionale di biologia della selvaggina (Staatliches biologisches Institut für Wildarten) und des Comitato tecnico venatorio nazionale (Staatlicher technischer Ausschuß für das Jagdwesen) geändert werden.

Die italienischen Regionen werden durch Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 968/77 ermächtigt, „die Bejagung bestimmter in Artikel 11 genannter Wildarten für im voraus festgesetzte Zeitabschnitte zu verbieten oder zu beschränken, und zwar entweder aus wichtigen und triftigen Gründen in Zusammenhang mit dem Wildbestand, wegen des Eintretens besonderer umwelt-, jahreszeit- oder klimabedingter Umstände oder im Hinblick auf Krankheiten oder andere Notfälle“.

Die Jagdkalender der einzelnen Regionen sehen für die Jagdzeit 1989/90 folgendes vor:

KOMMISSION / ITALIEN

Regionen	Beginn der Jagdzeit
Abruzzen	dritter Sonntag im September
Basilicata	20. August
Kalabrien	20. August
Kampanien	20. August
Emilia-Romagna	17. September
Latium	dritter Sonntag im September
Ligurien	dritter Sonntag im September
Lombardei	17. September (Standvögel) 17. September (Zugvögel)
Marken	18. August
Molise	
Provinz Campobasso	19. August
Provinz Isernia	17. September
Apulien	20. August
Piemont	20. September
Toskana	dritter Sonntag im September
Venetien	dritter Sonntag im September
Umbrien	17. September
Friaul-Julisches Venetien	
Provinz Triest	13. August (Zugvögel) 1. Oktober (Standvögel)
Provinz Udine	13. August (Zugvögel) 17. September (Standvögel)
Provinz Görz	13. August (Zugvögel) 1. Oktober (Standvögel)
Provinz Pordenone	13. August (Zugvögel) 8. Oktober (Standvögel)
Region Sizilien	27. August: Wachtel, Turteltaube, Amsel, Sperling, Feldsperling, Star, Elster, Krickente, Schnatterente, Pfeifente, Spießente, Knäkente, Löffelente, Tafelente, Zwergschneepfe, Großer Brachvogel, Reiherente und Ringeltaube 24. September: Steinhuhn, Stockente, Bläßhuhn, Teichhuhn, Bekassine, Feldlerche, Wacholderdrossel, Singdrossel, Rotdrossel, Dohle, Krähe, Kiebitz
Sardinien	6. August
Aostatal	19. September
Autonome Provinz Bozen	1. September
Autonome Provinz Trient	10. September

II — Vorgeschichte des Rechtsstreits

Da die Kommission der Ansicht war, daß bestimmte italienische Rechtsvorschriften über die Vogeljagd nicht mit der Richtlinie 79/409 in Einklang standen, forderte sie die Italienische Republik mit Schreiben vom 9. Dezember 1987 gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag auf, sich hierzu zu äußern. Dieses Schreiben blieb ohne Antwort. Die Kommission erließ daraufhin mit Schreiben vom 5. Mai 1988 die in diesem Artikel vorgesehene mit Gründen versehene Stellungnahme. Auch dieses Schreiben blieb unbeantwortet.

— festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 79/409 des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten verstoßen hat, daß sie die Jagd auf verschiedene wildlebende Vogelarten während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit sowie auf verschiedene Zugvogelarten während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen zugelassen hat;

— der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Schriftliches Verfahren

Mit ihrer am 2. Mai 1989 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangenen Klageschrift hat die Kommission gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag den Gerichtshof mit den Zu widerhandlungen befaßt, die sie der Italienischen Republik auf dem Gebiet der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zur Last legt.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat jedoch die Parteien aufgefordert, anhand wissenschaftlicher Veröffentlichungen ihre tatsächlichen Behauptungen über die Brut- und Aufzuchtzeiten sowie über die Migrationsbewegungen der betroffenen Vogelarten weiter auszuführen. Die Parteien sind dieser Aufforderung fristgemäß nachgekommen.

IV — Anträge der Parteien

Die Kommission beantragt,

Die *italienische Regierung* beantragt,

— die Klage der Kommission abzuweisen;

— der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

V — Vorbringen der Parteien

Zur Zulässigkeit

1. Nach Auffassung der *italienischen Regierung* hat die Kommission die in der Klage erhobenen Rügen bereits in der Rechtssache 262/85 vorgebracht, die Gegenstand des Urteils des Gerichtshofes vom 8. Juli 1987 (Slg. 1987, 3073) war. Der Gerichtshof habe die dritte mit jener Klage erhobene Rüge in beiden Punkten zurückgewiesen. Infolgedessen stehe der Grundsatz „ne bis in idem“ einer erneuten Prüfung dieser Fragen im Rahmen eines anderen Rechtsstreits entgegen.

2. Die *Kommission* legt dar, die vorliegende Klage betreffe nicht den Umstand, daß die italienischen Rechtsvorschriften unterschiedliche Zeitpunkte für die Eröffnung und Beendigung der Jagd vorsehen, um den verschiedenen Schonzeiten für die Vögel Rechnung zu tragen, sondern die Frage, ob die vom italienischen Gesetzgeber für bestimmte Vogelarten festgelegten Bejagungszeiten den rechtlichen Anforderungen entsprächen.

Die Kommission weist darauf hin, daß die dritte Rüge in der Rechtssache 262/85, in der das vorgenannte Urteil des Gerichtshofes vom 8. Juli 1987 ergangen sei, zwei Aspekte umfaßt habe, nämlich zum einen die mangelnde Differenzierung zwischen den jeweiligen Zeitpunkten der Eröffnung und der Beendigung der Jagd — insoweit habe der Gerichtshof die Klage als unbegründet abgewiesen — und zum anderen die Frage, ob es angemessen sei, die Jagd zu bestimmten Zeitpunkten zu eröffnen und zu beenden; diesen Aspekt habe der Gerichtshof vom Rechtsstreit mit der Begründung ausgeschlossen, damit werde die Tragweite der Rüge gegenüber dem vorprozessualen Verfahren und der Klageschrift erweitert.

Zur Begründetheit

1. Die *Kommission* trägt vor, die italienischen Rechtsvorschriften trügen bei der Festsetzung der Daten für die Eröffnung und die Beendigung der Jagd auf bestimmte Vogelarten den Geboten des Artikels 7 Absatz 4 der Richtlinie nicht Rechnung.

a) Erste Rüge

Die Kommission macht geltend, diese Bestimmung werde durch diejenigen nationalen Bestimmungen verletzt, die die Jagd auf Bläßhühner, Teichhühner, Stockenten und Amseln vom 18. August an gestatteten, ob-

wohl bei diesen Arten die Brut- und Aufzuchtzeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet sei.

Die Kommission macht zu den genannten Vogelarten folgende Angaben:

- Bläßhuhn: Diese Art lege ihre Eier in Südeuropa bis etwa Mitte Juli; die Aufzuchtzeit für die Jungen betrage 55 bis 60 Tage.
- Teichhuhn: Diese Art lege ihre Eier in Südeuropa bis Juli; die Aufzuchtzeit für die Jungen betrage 52 bis 99 Tage.
- Stockente: Diese Art lege ihre Eier zwischen März und Anfang Juli, manchmal sogar später; die Jungen würden zwischen dem 50. und dem 60. Tag nach dem Ausschlüpfen selbstständig.
- Amsel: Diese Art lege ihre Eier normalerweise mehrmals im Jahr; die spätesten Brutzeiten dauerten zum Zeitpunkt der Eröffnung der Jagd noch an.

b) Zweite Rüge

Nach Auffassung der Kommission wird die Richtlinie durch diejenigen nationalen Rechtsvorschriften verletzt, die die Jagd auf bestimmte Zugvögel, die Italien in den Monaten Januar, Februar und März überfliegen, um zu ihren Nistplätzen in Mittel- und Nordeuropa zu gelangen, bis zum 28. Februar und sogar bis zum 10. März gestatten. Es handele sich um folgende Vogelarten:

- Gestattung der Jagd bis zum 28. Februar:
 - Bläßhuhn (*Fulica atra*),
 - Schnatterente (*Anas strepera*),
 - Krickente (*Anas crecca*),
 - Stockente (*Anas platyrhinchus*),
 - Löffelente (*Anas clypeata*),
 - Tafelente (*Aythya ferina*),
 - Rotschenkel (*Tringa totanus*),
 - Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),
 - Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),
 - Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*);
 - Gestattung der Jagd bis zum 10. März:
 - Pfeifente (*Anas penelope*),
 - Spießente (*Anas acuta*),
 - Knäkente (*Anas querquedula*),
 - Reiherente (*Aythya fuligula*),
 - Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*),
 - Bekassine (*Gallinago gallinago*),
 - Uferschnepfe (*Limosa limosa*),
 - Singdrossel (*Turdus philomelos*),
 - Rotdrossel (*Turdus iliacus*).
2. Die italienische Regierung hält die Klage für unbegründet, da sich die Rügen auf Tatsachenbehauptungen stützen (Brut- und Aufzuchtzeit bis zum 18. August bei den von der ersten Rüge betroffenen Arten; Überfliegen des italienischen Gebiets in den Monaten Januar, Februar und März bei den in der zweiten Rüge genannten Arten), für die die Beweislast die Kommission treffe. Überdies könne der Nachweis für das Vorliegen dieser Tatsachen nicht anhand der in der Klageschrift angeführten Literatur erbracht werden.
- a) Zur ersten Rüge
- Die italienische Regierung legt dar, die Behauptung der Kommission, wonach bei Bläßhühnern, Teichhühnern, Stockenten und Amseln, die in Italien vom 18. August an bejagt werden könnten, die Brut- und Aufzuchtzeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet sei, stütze sich ausschließlich auf die in der Klageschrift angeführte Literatur, die jedoch allgemeiner Natur sei und keine spezielle Geltung für die italienischen Verhältnisse beanspruchen könne.
- Bei den in Rede stehenden Vogelarten seien die Jungen vom 18. August an potentiell selbständig. Allerdings könne es zu verspäteten Lege- und Bebrütungszeiten kommen, die in einzelnen Fällen dazu führen, daß die Zeit für die Aufzucht der Jungen in die zweite Augusthälfte falle; diese Vorfälle ließen sich jedoch nicht für das gesamte italienische Staatsgebiet verallgemeinern, sondern hätten Ausnahmeharakter.
- Der nationale Gesetzgeber habe das Erfordernis des Schutzes sämtlicher Arten wäh-

rend der Nist- sowie während der Brut- und Aufzuchtzeit gebührend berücksichtigt. Das Gesetz Nr. 968/77 habe diesem Erfordernis in wissenschaftlicher, speziell auf Italien bezogener Weise Rechnung getragen und einen Jagdkalender aufgestellt, der unterschiedliche Jagdzeiten vorsehe, und zwar gerade zu dem Zweck, die einzelnen Vogelarten während der heiklen Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten zu schützen.

Die italienischen Regionen könnten jene außergewöhnlichen, nicht verallgemeinerungsfähigen Situationen berücksichtigen, indem sie die ihnen durch Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 968/77 verliehenen Befugnisse ausübten. Die italienische Rechtsordnung sehe somit Mittel vor, die es gestatteten, die Eröffnung der Jagd in den Gebieten aufzuschieben, in denen die oben genannten Ausnahmefälle vorkämen.

Mehr als die Hälfte der italienischen Regionen habe aus anderen als den in Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 968/77 genannten Gründen, vor allem aus solchen des Fremdenverkehrs und der Landwirtschaft, die allgemeine Eröffnung der Jagd für ihr Gebiet auf Mitte September und später aufgeschoben. Nach den geltenden Jagdkalendern sei daher die Gefahr einer Bejagung praktisch in mehr als der Hälfte der italienischen Regionen ausgeschaltet.

Aufgrund dieser Ausnahmebestimmung könne der Schutz der Vögel während der üblichen und normalen Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten durch Maßnahmen der Regionen verstärkt werden, die in bestimmten Fällen, nämlich wenn sich jene Zeiten infolge besonderer jahreszeitlich oder klima-

tisch bedingter Verhältnisse verschöben, den örtlichen Jagdkalender in der Weise ändern könnten, daß auch bei Vorliegen solch besonderer und spezifischer Verhältnisse der Schutz sichergestellt sei, den das Gesetz in allgemeiner Form gewährleiste.

Die Brutzeit der Bläßhühner, Teichhühner und Amseln überlageren sich in Italien in der Regel nicht mit der Jagdzeit. Lediglich bei Stockenten könne in einigen italienischen Regionen die Aufzuchtzeit potentiell mit der ersten Phase der Jagdzeit zusammenfallen. Auf dem italienischen Staatsgebiet seien bei Stockenten nach der Brutzeit sehr ausgeprägte Wanderungsbewegungen festzustellen; der jährliche Anteil der in Italiennistenden Population dieser Vogelart sei im Vergleich hierzu unbedeutend. Daher könnte lediglich bei einigen örtlichen Populationen, und dies auch nur in bestimmten Gegenden der Halbinsel, die im italienischen Kalender vorgesehene Jagdzeit mit der letzten Phase des Fortpflanzungszyklus zusammenfallen.

b) Zur zweiten Rüge

Die italienische Regierung führt aus, die Behauptung, wonach die in der Klageschrift genannten Zugvogelarten Italien in den Monaten Januar, Februar und März überflögen, um zu ihren Nistgebieten in Mittel- und Nordeuropa zu gelangen, so daß diese Arten ab Januar geschützt werden müßten, während sie tatsächlich in Italien bis zum 28. Februar oder 10. März bejagt werden dürften, stütze sich ebenfalls ausschließlich auf die in der Klageschrift angeführte Literatur.

Italien habe nach seinem Beitritt zu dem am 18. Oktober 1950 in Paris geschlossenen Internationalen Vogelschutzbereinkommen die Jagd- und Schonzeiten in den streitigen italienischen Rechtsvorschriften an dieses Übereinkommen angepaßt (Gesetz Nr. 812/78 vom 24. 11. 1978). Artikel 2 Buchstabe a dieses Übereinkommens sehe den Schutz der Zugvögel während ihres Rückflugs zu den Nistplätzen, insbesondere im März, April, Mai, Juni und Juli, vor.

Nach der Präambel des Dekrets vom 20. Dezember 1979 sei Italien, jedenfalls während der ersten zehn Märztagen, normalerweise nicht von nennenswerten Wanderungsbewegungen betroffen; Einzellexemplare einer Vogelart, die sich bis zu diesem Zeitpunkt auf italienischem Gebiet befänden, hätten in der Regel den Rückflug zu ihren Nistplätzen noch nicht angetreten. Diese Überlegungen gälten erst recht für den Monat Februar und bewiesen, daß umfangreiche Wanderungsbewegungen erst ab der zweiten Märzhälfte stattfänden.

Das Dekret vom 20. Dezember 1979, das den Zeitpunkt der Eröffnung der Jagd hinsichtlich der in der Klage genannten Arten auf den 28. Februar bzw. 10. März festgesetzt habe, sei nach Anhörung des Istituto nazionale di biologia della selvaggina (Staatliches biologisches Institut für Wildarten) und des Comitato tecnico venatorio nazionale (Staatlicher technischer Ausschuß für das Jagdwesen) erlassen worden. Dieses Dekret, das auf die besonderen italienischen Verhältnisse Bezug nehme, habe den italienischen Jagdkalender in Einklang mit dem Übereinkommen von 1950 gebracht und die Beendigung der Jagd nach Maßgabe der natürlichen Neigungen und der Erfordernisse geregelt, die sich aus den Wanderungsbewegungen jeder einzelnen Art ergäben.

Die Wendung „während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen“ in Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie lasse für die nähere Bestimmung dieser Zeitspanne allgemein wie auch für die einzelnen Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum bestehen. Daher könne davon ausgegangen werden, daß sich Richtlinie und Übereinkommen hinsichtlich des Schutzes der Zugvogelarten während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen von den gleichen Erfordernissen leiten ließen. Da die umstrittenen italienischen Rechtsvorschriften in Einklang mit den Schutzanforderungen des Pariser Übereinkommens stünden, befänden sie sich auch in Einklang mit den entsprechenden Anforderungen der Richtlinie 79/409.

In Ermangelung gegenteiliger Vorschriften in der Richtlinie 79/409 sowie spezifischer, speziell auf die italienischen Verhältnisse zugeschnittener Gegenbeweise könnten die einschlägigen Vorschriften des Pariser Übereinkommens als — unter Berücksichtigung des mit Artikel 7 Absatz 4 dieser Richtlinie verfolgten Zwecks angepaßter — Maßstab für einen angemessenen Schutz der Zugvögel angesehen werden.

Die italienische Regierung fügt hinzu, daß besondere Situationen bei den Zugvogelarten nach Artikel 12 des Gesetzes Nr. 968/77 auch zu einem verstärkten Schutz durch die Regionen führen könnten.

3. Zur wissenschaftlichen Grundlage ihres Vorbringens bemerkt die *Kommission*, die in der Klageschrift genannten Bücher, insbesondere das Werk von Cramp & Simmons

(*Handbook of the Birds of Europe, the Middle East and North Africa*, Oxford University Press, 1980-1988, 5 Bände, 4 400 Seiten), stellten unerlässliche Belege dar und seien in internationalen wissenschaftlichen Kreisen unumstritten; die italienische Regierung könnte ihren Wert nicht mit der bloßen, im übrigen durch keinerlei gegenteilige Literaturangaben bestätigten Behauptung in Zweifel ziehen, daß diese wissenschaftliche Literatur, die sich auf Südeuropa beziehe, für Italien wegen dessen Besonderheiten und komplexer geographischer Verhältnisse keine Geltung beanspruchen könne.

Wie sehr die Feststellungen von Cramp & Simmons vielmehr auf die italienischen Verhältnisse zuträfen, insbesondere was den Frühjahrszug geschützter Vögel betreffe, werde durch den Bericht bestätigt, der im Mai 1986 auf dem internationalen Kongreß „Wildtiere und Umwelt“ in Nürnberg vom Istituto nazionale di biologia della selvaggina vorgelegt worden sei, also gerade von derjenigen Stelle, die in den Präambeln der Dekrete vom 20. Dezember 1979 und 4. Juni 1982 genannt werde.

Dieser Bericht mit dem Titel „Probleme der Erhaltung der Zugvögel unter besonderer Berücksichtigung der Bejagung während des Rückzugs zu den Nistgebieten“ beziehe sich mehrfach auf das Werk von Cramp & Simmons.

Weiterhin werde in dem Bericht zur Situation der Zugvogelarten, die den Mittelmeerraum überflögeln, folgendes ausgeführt:

„Die durch die Ausübung der Jagd verursachten Störungen führen bei den Gruppen zu einer ständigen Streßsituation, die die

Tiere dazu treibt, den größten Teil ihrer Energie auf Ortswechsel und Flucht zu verwenden, und gleichzeitig dahin tendiert, die Zeit, die sie ihrer Ernährung widmen können, erheblich zu reduzieren. Diese beiden Faktoren wirken sich negativ auf die Energiebilanz jedes einzelnen Exemplars aus und können daher dazu beitragen, indirekt die Sterblichkeitsrate der Populationen zu erhöhen, die infolge der Bejagung einem dauernden Druck ausgesetzt sind. Dieses Phänomen wiegt verhältnismäßig schwer in Situationen oder Zeiten, in denen die Tiere geschwächt oder unbedingt darauf angewiesen sind, sich im Übermaß zu ernähren, um die Kräfte zu sammeln, mit denen sie die Migration bewältigen können.“

Während der zweiten Winterhälfte bildet die Vorbereitung auf den Rückflug die Haupttätigkeit der Zugvögel; bei einigen Arten verbindet sich diese Tätigkeit mit derjenigen des Liebesspiels und der Paarbildung. Während dieses Zeitraums kann sich selbst der von einer eingeschränkten Bejagung ausgehende Druck negativ auf die Produktivität während der nachfolgenden Nistzeit auswirken.

Während der Reise in die Sommerquartiere sind die Tiere, die rasten, im allgemeinen gezwungen, dies um der Ernährung willen zu tun; in der Regel geht nämlich diese Migration infolge wichtiger hormoneller Vorgänge schneller vorstatten als der Herbstzug. Vor allem die ans Mittelmeer grenzenden Gebiete wie Italien sind für zahlreiche Arten von aus Afrika kommenden Fernziehern der erste geeignete Rastplatz. Verschiedene Arten, die im Herbst westlicheren Routen folgen, überqueren nämlich die Sahara und das Mittelmeer im Direktflug, um schneller in ihre Nistgebiete zu gelangen.

...

bis April, für diejenigen Arten, die in erheblichem Umfang auch überwinteren, von September bis April.

Die zu stark verlängerte jagdliche Tätigkeit wirkt sich nicht nur auf die bejagten Arten aus, sondern infolge der durch sie verursachten Störungen auch auf nicht jagdbare Arten, die sich in der gleichen Umgebung aufhalten; sie kann als ein Faktor angesehen werden, der die Möglichkeiten der Besiedelung neuer Gebiete durch wegbereitende Zugvogelarten einschränkt. Diese Feststellungen finden eine Bestätigung zum Beispiel in der jüngsten Besiedelung einiger piemontesischer Zonen durch verschiedene Vogelarten als Folge der vorzeitigen Beendigung der Jagd in dieser Gegend.“

Der Bericht enthalte eine „Notiz über die Migration der gegenwärtig in Italien bejagten Arten unter besonderer Berücksichtigung der Phänologie des Rückzugs zu den Nistgebieten durch Italien“ mit einer zusammenfassenden, sich auf die meisten der in diesem Land bejagten Vogelarten erstreckenden Untersuchung der Phänologie des Rückzugs zu den Nistgebieten.

Dem Bericht zufolge habe eine Untersuchung der beim Istituto nazionale di biologia della selvaggina archivierten Daten (Staatliches Beringungsprogramm) über im Ausland beringte und in Italien gefangene oder gemeldete Vögel genauere Informationen über Italien geliefert. Insgesamt seien 3 300 Karteikarten über 17 Vogelarten — sowohl solche, die Italien lediglich überflogen, als auch solche, von denen ein Teil Italien überflog und ein anderer dort überwinterte — ausgewertet worden. Als Anlage enthalte der Bericht für die von ihm erfaßten Arten eine graphische Darstellung des zeitlichen Ablaufs der Meldungen. Für die ausschließlich wandernden Arten erstrecke sich der untersuchte Zeitraum von Januar

Diese graphische Darstellung erfasse folgende Arten: Pfeifente (*Anas penelope*), Schnatterente (*Anas strepera*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Spießente (*Anas acuta*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Bläßhuhn (*Fulica atra*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kampfläufer (*Phoenicopterus pugnax*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Amsel (*Turdus merula*), Wacholderdrossel (*Turdus philomelos*), Singdrossel (*Turdus philomelos*) und Rotdrossel (*Turdus iliacus*).

Dem Istituto nazionale di biologia della selvaggina zufolge sei die Bejagung in der Mitte des Winters einzustellen; geographische, klimatische sowie ökologische Überlegungen lieferten Hinweise dafür, was in den verschiedenen geographischen Breiten jeweils unter Mitte des Winters zu verstehen sei. Das Institut habe in bezug auf Südeuropa als spätestes angemessenes Datum für die Einstellung der Jagd den 31. Januar genannt.

Die Kommission schließt mit der Feststellung, die von ihr angeführte internationale wissenschaftliche Literatur liefere einen hinlänglichen Beweis für die in der Klage gerügten tatsächlichen Vorgänge; die Glaubwürdigkeit dieses Beweises könne nicht durch unbewiesene Behauptungen erschüttert werden.

4. Die *italienische Regierung* ist der Auffassung, es sei Sache der Klägerin, die angebliche Unzulänglichkeit des durch die nationale Gesetzgebung gebotenen Schutzes in bezug auf die einzelnen Zugvogelarten und auf die geographische Lage Italiens zu beweisen. Die Rügen würden jedoch in allgemeiner Form und undifferenziert vorgebracht; sie berücksichtigen nicht die besondere Situation jeder einzelnen Zugvogelart.

Die in den vorgenannten Studien vertretenen Auffassungen könnten, soweit sie sich

auf spezifische und besondere Gegebenheiten bezögen, nicht als objektive, unwiderlegliche Faktoren hingestellt werden. Es genüge nicht, eine allgemeine wissenschaftliche Darstellung von Südeuropa zu geben und sie ohne Differenzierung auf die italienischen Verhältnisse anzuwenden, so daß Italien ungeachtet seiner besonderen und komplexen geographischen Situation einfach anderen südeuropäischen Ländern völlig gleichgestellt werde.

M. Díez de Velasco
Berichterstatter